

1. Änderung zur Richtlinie zur Gewährung von Freitischen an den Grundschulen der Hansestadt Stendal

Die Richtlinie zur Gewährung von Freitischen an den Grundschulen der Hansestadt Stendal in der Fassung vom 20.06.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

²Sachkundige Stellen sind die in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie von der Hansestadt Stendal, Abteilung 2.2, benannten Einrichtungen, Organisationen und Personen.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Antragsvoraussetzungen

- (1) ¹Freitische können hiernach nur in besonderen Fällen zur Verfügung gestellt werden, sofern eine besondere finanzielle Härte bei den Antragsberechtigten eintritt oder vorhanden ist. ²Der Begriff „besondere Fälle“ ist im Einzelfall auszulegen. ³Hierunter können fallen
1. Eingeschränkte finanzielle Verhältnisse der Sorgeberechtigten,
 2. Besondere Folgen von Schadensereignissen im persönlichen Umfeld des Kindes,
 3. Überforderung der Sorgeberechtigten des Kindes bei der Kindererziehung, wenn aus diesem Grund öffentliche Leistungen gewährt werden; Abs. 4 ist insoweit nicht anwendbar,
 4. Sterbefälle im persönlichen Umfeld des Kindes,
 5. Größe der zu versorgenden Familie des Kindes,
 6. gesundheitliche Probleme, z.B. Langzeiterkrankungen,
 7. Erkenntnisse über eine nicht ausreichende und unausgewogene Ernährung des Kindes.
- ⁴Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- (2) ¹Das Vorliegen eines oder mehrerer „Besonderer Fälle“ ist im Antrag zu beschreiben und zu bestätigen. ²Für die Beurteilung können sachkundige Stellen i. S. d. § 2 Satz 2 beauftragt werden. Liegt keine Beurteilung einer sachkundigen Stelle vor, ist die Verwaltung berechtigt, Unterlagen zur Nachweiserbringung bei den Antragsstellern einzuholen.
- (3) ¹Die Hansestadt Stendal verzichtet in diesen Zusammenhang auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen.
- (4) ¹Besteht für das anspruchsberechtigte Kind auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (SGB II, SGB XII, AsylbLG, u. BKGG o.ä.) ist die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie unabhängig von § 1 und Absatz 1 ausgeschlossen. ²Die Hansestadt Stendal wird in diesen Fall Hilfestellung bei der Geltendmachung solcher vorrangigen Ansprüche geben; sie kann sich dafür der in § 2 Satz 2 bezeichneten sachkundigen Stellen bedienen.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Hansestadt Stendal kann in Verdachtsfällen Rücksprache mit den sachkundigen Stellen i. S. v. § 2 Abs. 2 S. 2 halten und sich darlegen lassen, wie die Antragssteller die besondere Notlage begründet haben. Sollten die Verdachtsmomente nach Rücksprache mit der sachkundigen Stelle nicht beseitigt sein, kann die Verwaltung die Antragssteller auffordern, Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens der besonderen Notlage einzureichen. Bestehen trotz Nachweiserbringung weiterhin Zweifel an einer besonderen Notlage, kann die Hansestadt Stendal die Förderung mit sofortiger Wirkung beenden. In diesen Fällen behält sich die Hansestadt Stendal vor, geleistete Zahlungen zurückzufordern und ggf. Schadensersatz geltend gemacht.

Die vorherigen Absätze 2, 3 und 4 werden nach der Änderung die Absätze 3, 4 und 5.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Neufassung der Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 17.08.2023, in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 16.08.2023



Bastian Sieler

Oberbürgermeister